

Feuerwehrreglement der Gemeinde Termen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Zweck.....	2
Art. 2 Gleichstellungsgrundsatz.....	2
Art. 3 Aufgaben des Wehrdienstes.....	2
Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	2
Art. 4 Gemeinderat	2
Art. 5 Interkommunale Feuerkommission.....	3
Art. 6 Feuerkommissionspräsident.....	3
Art. 7 Feuerwehrkommandant	3
Art. 8 Organisations- und Dienstreglement.....	3
Feuerwehrdienst und Finanzierung	4
Art. 9 Dienstplicht	4
Art. 10 Befreiung von der Dienstleistung.....	4
Art. 11 Ersatzabgabe.....	4
Art. 12 Befreiung von der Ersatzabgabe.....	5
Sold, Erwerbsausfall, Verpflegung	5
Art. 13 Sold und Erwerbsausfall	5
Art. 14 Verpflegung und Unterkunft	5
Versicherungen	5
Art. 15 Krankheit und Unfall.....	5
Schluss- und Strafbestimmungen	6
Art. 16 Zuwiderhandlungen	6
Art. 17 Rechtsmittelbelehrung	6
Art. 18 Inkrafttreten.....	6

Die Urversammlung der Gemeinde Termen

Eingesehen

- Gemeindegesetz
- Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

beschliesst.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement soll einen einwandfreien Betrieb der Feuerwehr zum Schutz von Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerten gewährleisten. Es regelt Rechte und Pflichten des Einzelnen sowie die Organisation der Feuerwehr und der Behörden.

Art. 2 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 3 Aufgaben des Wehrdienstes

1. Unter Beachtung der Reihenfolge: Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte lautet der ständige Auftrag an die Feuerwehr:
 - a) Rettung
 - b) Halten, Schützen
 - c) Löschen
 - d) Sicherheit beachten
 - e) Folgeschäden vermeiden.
2. Die Feuerwehr kann auch beigezogen werden:
 - a) zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter
 - b) zum Parkdienst anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen
 - c) zu besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, und Verkehrsunfällen.
3. Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 Gemeinderat

1. Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - a) Ernennung Kommandant und Stellvertretung (nach Anhören des KAF);
 - b) Ernennung des Feuerkommissionspräsidenten;
 - c) Ernennung Sicherheitsbeauftragter;
 - d) Festsetzung Sold und Erwerbsausfallentschädigung;
 - e) Genehmigung Budget und Jahresrechnung;
 - f) Behandlung Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe;
 - g) Festsetzung Mannschaftsbestand;
 - h) Bewilligung Betriebs- und Dienstreglement.

Art. 5 Interkommunale Feuerkommission

1. Die Feuerkommission besteht aus 6 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) Ressortverantwortlicher Gemeinderat ;
 - b) Ressortverantwortlicher Gemeinderat ;
 - c) Feuerwehrkommandant
 - d) Feuerwehrkommandant Stellvertreter
 - e) Sicherheitsbeauftragter Gemeinde
 - f) Sicherheitsbeauftragter Gemeinde

Der Vorsitz hat jeweils ein Ressortverantwortliches Ratsmitglied für die Dauer von 4 Jahren. In der Regel erfolgt alle 4 Jahre ein Wechsel unter den Gemeinden.

2. Die Aufgaben der Feuerkommission sind:
 - a) Gewährleistung Einsatzbereitschaft Feuerwehrkorps;
 - b) Ernennung Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten;
 - c) Macht dem Gemeinderat Vorschläge zur Beförderung von Offizieren;
 - d) Macht dem Gemeinderat Vorschläge zur Änderung des Organisations- und Dienstreglements;
 - e) Erstellt ein Budget;
 - f) Erstellung und Überprüfung Jahresabrechnung;
 - g) Macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material.

Art. 6 Feuerkommissionspräsident

1. Der Präsident der Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen.
2. Informiert den Gemeinderat über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten sowie des Kaminfegers.
3. Die weiteren Aufgaben werden im Organisations- und Dienstreglement festgehalten.

Art. 7 Feuerwehrkommandant

1. Organisiert und gewährleistet die Einsatzbereitschaft des Feuerwehrkorps.
2. Erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Ressortverantwortlichen.
3. Die weiteren Aufgaben werden im Organisations- und Dienstreglement festgehalten.

Art. 8 Organisations- und Dienstreglement

Die Feuerkommission arbeitet ein Organisations- und Dienstreglement aus, das vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Darin werden der Sollbestand, die Organisation, die Ausrüstung, der Einsatz und das Disziplinarwesen innerhalb des Feuerwehrkorps geregelt.

Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 9 Dienstpflicht

1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
2. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
3. Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.
4. Kader und Fachleute können mit deren Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden (längstens jedoch bis zum 60. Altersjahr).

Art. 10 Befreiung von der Dienstleistung

1. Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.
2. Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Geistlichen und Ordensleute;
 - c) die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
 - d) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - e) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - f) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;
 - g) der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.

Art. 11 Ersatzabgabe

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehropflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
2. Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer und beträgt maximal Fr. 100.-- pro Jahr.
3. Bei Paaren, die im gleichen Haushalt leben, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:
 - a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.
 - b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
 - c) Ist ein Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
 - d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Art. 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

1. Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
2. Weitere Befreiungsgründe sind:
 - a) alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
 - b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
 - c) Personen infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst aus der Feuerwehr entlassen werden;

Sold, Erwerbsausfall, Verpflegung

Art. 13 Sold und Erwerbsausfall

1. Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold.
2. Die Ansätze sind im Organisations- und Dienstreglement definiert.

Art. 14 Verpflegung und Unterkunft

1. Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.
2. Die angeordnete Nutzung von Privatmaterial wird entschädigt.
3. Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise im Organisations- und Dienstreglement fest.

Versicherungen

Art. 15 Krankheit und Unfall

1. Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall.
2. Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort die zuständige kantonale Behörde (KAF) zu benachrichtigen. Auch Unfälle welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden, sind zu melden.

Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 16 Disziplarmassnahmen

Der Kommandant oder der Detachementschef ist zuständig für die Verhängung einer Disziplarmassnahme.

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar.

Erstinstanzlich kann, sofern sich der Sachverhalt als zureichend abgeklärt erweist, die Disziplarmassnahme verfügt werden ohne vorherige Anhörung des Betroffenen, der dagegen jedoch Einsprache im Sinne der Artikel 34a ff VVRG erheben kann.

Gegen den Entscheid des Kommandanten oder des Detachementschefs kann innert einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids Beschwerde an den Gemeinderat, der in letzter Instanz entscheidet, erhoben werden.

Art. 17 Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft.

Die strafrechtliche Verfolgung gegen Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement obliegt dem Gemeinderat; dieser spricht eine Busse im Sinne von Artikel 34h ff VVRG aus. Ausserdem ist das Verfahren gemäss Artikel 34j ff VVRG anwendbar.

Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

Art. 18 Inkrafttreten

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.
2. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. November 2010

Angenommen durch die Urversammlung von Termen am 14. Dezember 2010

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 24. August 2011

Munizipalgemeinde Termen

Stefan Luggen
Gemeindepräsident

Helmut Sommer
Gemeindeschreiber